



### Elterninformation 13\_Versetzung

Bergen auf Rügen, 26.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befinden uns in der letzten April-Woche, der Woche, in der in „normalen“ Jahren die sogenannten „Blauen Briefe“, also die Benachrichtigungen über eine Versetzungsgefährdung, versandt wurden.

Vor dem Hintergrund der Einschränkungen im Schulbetrieb durch die Corona-Pandemie in diesem Schuljahr hat das Bildungsministerium für dieses Schuljahr Veränderungen an der Versetzungsverordnung vorgenommen.

**Grundsätzlich gilt auch in diesem Jahr, die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der Versetzungsverordnung** (*Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen vom 10. April 2007 i. d. aktuell gültigen Fassung*).

Das bedeutet, dass, anders als im letzten Schuljahr, dieses Jahr kein automatisches Aufsteigen in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erfolgt. Eine Versetzung wird ausgesprochen, wenn in allen Unterrichtsfächern mindestens die Note ausreichend erteilt wird. Die Versetzung ist ebenfalls auszusprechen, wenn in maximal einem Unterrichtsfach die Note mangelhaft erteilt wurde und für dieses Fach Notenausgleich gewährt werden kann.

Für Schüler\*innen der 7. Klassen, die sich im Erprobungsjahr befinden, entfällt die Option der Versetzung über Notenausgleich.

Dabei gilt, dass die Klassenkonferenzen aufgefordert sind, angesichts der durch die Pandemie verursachten Umstände, ihren pädagogischen Spielraum auszuschöpfen. In die Versetzungsentscheidung sind daher neben den gezeigten Leistungen auch insbesondere die pandemiebedingten außergewöhnlichen Unterrichtsbedingungen einzubeziehen.

Maßstab für eine Versetzung, obwohl die Bedingungen gemäß § 64 (1) des Schulgesetzes nicht erfüllt werden, ist, dass die Klassenkonferenz der/dem Schüler\*in eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe zutraut.

Anstelle der schriftlichen Mitteilung über die Versetzungsgefahr müssen die Klassenlehrer mit den Erziehungsberechtigten von versetzungsgefährdeten Schüler\*innen Beratungsgespräche führen. Diese müssen vor dem 20.05.2021 abgeschlossen sein.

Die Gespräche können in der Schule stattfinden. Jedoch gilt ab morgen, Mittwoch, 28.04.2021, auch für die Sorgeberechtigten die Testpflicht. Sie müssen also bitte ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorweisen. Anderenfalls müssen die Gespräche telefonisch oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

Unabhängig davon, ob Ihr Kind versetzungsgefährdet ist oder nicht, haben Sie als Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, gemäß § 64 (3) Schulgesetz einen freiwilligen Rücktritt Ihres Kindes zu beantragen. Dieser Antrag muss in diesem Jahr pandemiebedingt **bis spätestens Donnerstag, 20.05.2021**, bei der Schulleitung eingegangen sein.

Die Zustimmung der Klassenkonferenz erfolgt unter der Maßgabe, dass die Wiederholung für die erfolgreiche Lernentwicklung des Kindes erforderlich ist.

Ein freiwilliger Rücktritt in diesem Schuljahr wird nicht auf die Verweildauer angerechnet, d. h., dass auch eine zweimalige Wiederholung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren möglich ist.

Schüler\*innen, die sich im Erprobungsjahr nach § 66 (2) SchulG M-V befinden und von der Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch machen, unterliegen auch im kommenden Schuljahr den Bedingungen des Erprobungsjahres.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern, im Falle, dass Ihr Kind versetzungsgefährdet sein sollte, wird die/der Klassenleiter/in Ihres Kindes mit Ihnen unaufgefordert Kontakt aufnehmen, sofern sie/er dies nicht sogar bereits gemacht hat.

Insbesondere, wenn Sie überlegen, von der Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts Gebrauch zu machen, um Ihrem Kind die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige pandemiebedingte Lernlücken zu schließen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der/dem Klassenlehrer/in Ihres Kindes auf und lassen Sie sich beraten.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Racky  
-Schulleiter-